

F. N. 46.

13

X 1974860



Churf. Sächs.

ACCIS-
MANDAT

DE ANNO 1682.



UNIVERSITÄT

LEIPZIG

MANDAT

DE ANNO 1685





Im Gottes Gnaden,

Wir, Johann Georg der Dritte,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, des H. Röm. Reichs Erb-Marschall und
Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf
zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Mag-
deburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck,
Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, &c. Fü-
gen allen und ieden Unfern Unterthanen, wes Standes sie seyn,
wie auch allen denenjenigen, welche in Unserm Chur-Fürsten-
thum und Landen Handlung und Gewerb treiben, hiermit zu
wissen,

Demnach Unsere jüngsthin allhier versammlet gewesene ge-
treue Landschafft unter andern unterthänigsten rühmlichen Bezei-
gungen, in Ansehung derer schweren und unvermeidlichen Aus-
gaben, welche Uns mit der angetretenen Landes-Regierung also-
fort befallen, aus gehorsambster Treue und Devotion die Land-
Accisen, gegen Aufhebung des bishero intendirten Äquivalents,
auff zwey Jahr wiederum bewilliget, Daß Wir der Noth-
durfft befunden, zu desto besserer Erläuterung derer hierunter
unterthänigst geschenehen Erinnerungen, und zu mehrer Nach-
richt, auch Verwahrung des Schadens und Straffe, hierüber ein
offenes Ausschreiben, wornach sich männiglich zu achten, aus-
fertigen zu lassen, Gleich wie aber diejenigen Accisen, wel-
che der frembde Kauffmann, von seinen in Unsere Lande ange-
brachten und versendeten Waaren entrichtet, oder von denen ein-
geführten auswärtigen Gütern und Victualien bishero erleget wer-
den müssen, hierunter nicht mit begriffen, sondern in ihrem vori-
gen Stande allerdings, dem den 19. Martii, Anno 1670. publi-
cirten Accis-Mandat gemäß, verbleiben: Also ist nur der Land-
Accisen halber, wie es mit deren Abgabe zu halten, folgendes zu
beobachten, und zwar

1. Von denen gemeinen wollenen Land-Waaren, als Bierdraht,
Achtbraht, Perpetuan, Cron-Kasch, Wollen-Plüsch, Borstath,
Grobgrün, Zwist, Meselan, und allen andern inländischen Zeu-
gen, wann solche der Handwercks-Mann an den Handels-Mann
oder Krahmer zu fernerer Belosung und Handlung Stückweise
verkauft, giebt der Käufer von einem ieden Rthlr. dem rechten
Werthe

Werthe nach, 3. pf. Es wäre denn, daß solche Waare außer Un-
ser Chur-Fürstenthum verschickt, und nicht allhier behandelt wür-
de, Auf solchen Fall ist der Accis, wo die Waaren gepacket o-
der geladen, alsobald vom Handwercks-Mann, Bircker und
Weber zu entrichten.

2. Von denen einländischen Tuchen, so Stückweise verhan-
delt werden, ist vom Rthlr. des rechten Werths vom Käufer 2. pf.
an Accis zu erlegen, wann aber der Tuchmacher die Tuche Partien-
weise aus dem Lande verschicket, so hat er die Accis bey dem Auf-
laden abzustatten, und sich disfalls mit dem Käufer, an den die
Versendung geschiehet, zu vergleichen.

3. Von gemeiner Leinwad, Zwillich, Parchent, so wohl von
guter und kostbarer Leinwad, Damast und dergleichen Sorten,
giebt der Handelsmann, so es kauft, von jedem Rthlr. des Werths
3. pf. Hingegen, wann solch Guth in Partien aus dem Lande ver-
schicket wird, so ist der Accis von dem, der es versendet, bey dem Auf-
laden zu vergnügen.

4. Von seidenen Bande, Schnüren, Borten, und was von
Seiden in Unsern Landen gewircket, gefleppelt oder gemacht wird,
da giebt der Kramer und Händler, welcher solches kauft, vom
Rthlr. 2. pf. Solte aber etwas zusammen außer Landes versendet
werden, wäre es wie bey dem vorhergehenden zu halten, und der Ac-
cis an dem Orte, wo die Einpackung geschiehet, zu bezahlen.

5. Von silbernen oder güldenen Spitzen, Borten, Franzen,
Gallonen, Schnüren, und aller Goldzieher-Arbeit, es sey von
Gold und Silber allein, oder mit Seiden oder andern Dingen
mesliret, giebt der Käufer vom Rthlr. 6. pf. und da es aus dem
Lande verschicket wird, entrichtet solches der, so es versendet.

6. Von goldenen und silbernen Ketten, Silber-Geschirr,
vergüldet oder weiß, und dergleichen Gold- und Silber-Arbeit,
giebt der Käufer vom Rthlr. 3. pf. Versendet aber der Gold-
schmied solche Waaren, so hat er selbst, vor der Abschickung, die
Schuldigkeit davon, nach dem Werth des Rthlrs. mit 3. pf. zu
entrichten.

7. Von den innländischen Metallen, Mineralien, als Zinn,
Blen, Messing, Eisen, Drath, Blech, ingleichen Alaun, Kupffer-
Wasser, Schwefel, Weinstein, Kobelt, blaue Farbe, Salpeter,
Pulver, Glas, und woran es ist, giebet der Käufer zum Accis
vom Rthlr. 3. pf. Wann aber etwas alsofort aus dem Gebürge
und sonst an auswärtige Kauff-Leuthe und Factores verschicket
wird,

wird, soll der Accis wie oben, an dem Orthe, wo die Ladung geschiehet, abgegeben werden, und davon niemand befreyet seyn, ob er gleich solche selbst verarbeitet und zu Gute machet.

8. Von Federn, Wolle, Flachs, Hanff, aus der ersten Hand von iedem Rthlr. 3. pf. Dann von Pappier, gemeinen Rauch-Baaren, rohen und gegerbten Ledern, auch von Inself, so vom geschlachten Vieh, Item Speck, Schmeer, und die Wolle von Fellen, und dergleichen, wann solches zum Verkauf kommt, wird vom Käufer der Rthlr. mit 3. pf. von Karten und Würffeln aber der Rthlr. durch den Verkäufer mit 2. Groschen vergeben.

9. Von Bau-Böttiger = Tischler = Wagner = und andern Handwerker-Holz, Item von Pfosten, Bretern, Latten, Schindeln, ausgehauenen Dach- und Erd-Rinnen, Krippen, Leitern, Wasser-Trögen, Kohlen, Lohe, Egen, Stein-Kohlen, wird von dem, der es zu Marckte bringet, der Rthlr. mit 3. pf. zum Accis entrichtet.

10. Desgleichen von Marmor und andern Steinen zum Bau, wie auch von Ziegeln, ingleichen von Schleiff- und Bez-Steinen, sowohl von Schiefer-Tischen, Schreib-Tafeln und dergleichen; giebt der Käufer von iedem Rthlr. 3. pf. von Mühl-Steinen aber vom Rthlr. 6. pf.

11. Von inländischen verkauften Vieh, als Pferden, Ochsen, Kühen, Kälbern, Speck- und andern Schweinen, Schöpfen, Schaafen, Jährlingen, Lämmern, Böcken, Ziegen, ie von iedem Rthlr. 3. pf. und entrichtet solches der Käufer. Was aber das frembde Vieh belanget, weil durch dessen überhäuffte Zutreibung denen Einwohnern das Ihrige am Werth und Abgang ziemlich niedergeschlagen und abgedrucket werden will, so soll von gedachten frembden Vieh, wann es in Unfern Landen verkauft wird, und zwar, von einem Pohlischen Ochsen 8. Groschen, vom Ungarischen 6. Groschen, von einem andern auswärtigen Ochsen 4. Groschen, von einer Kuh 2. Groschen, von einem Schweine 1. Groschen, vom Schöpfs 6. pf. vom Schaaf, Kalb und Boocke 3. pf. und von einer Ziege oder Lamme 2. pf. vom Verkäufer abgestattet werden, Jedoch bleiben die auswärtigen Schweine, so Jährlich in Unfern Mast geschlagen werden, hiervon ausgeschlossen. Was dasjenige frembde Vieh belanget, so nur durch und wieder auffer Landes getrieben wird, da giebet, der es durchtreibet, vom Pohlischen und Ungarischen Stück 2. Groschen, und vom andern 1. Groschen.

12. Ob auch wohl, vermöge des Land-Tags Abschiedes de Anno 1657. alles innländische Getrende, zusambt denen Vi-tualien, so zu männiglichem Kauff und Nothdurfft auf öffentlichen Marckt, ingleichen zum häußlichen Gebrauch gebracht werden, aller Orthen frey passiret, dabey es auch nochmahls bleibet, So hat es doch eine andere Bewandnuß, wann solches diejen-igen, welche mit dem erkaufften Getrende an sich selbst, oder mit dem Mehl und Verbacken Handel und Höckeren treiben, Denn alsdann haben solche Händler und Auffsaffer, gleich von ande-rer Gewerbschafft, den gewöhnlichen Accis von iedem Thlr. des Werths an dem Orthe, wo sie es erkauffen, mit 3. pf. zu entrich-ten.

13. Was das Salz betrifft, ist solches eine ausländische Waa-re, und wird billig, so viel dessen ins Land gehet, ohne Unter-schied, ieder Scheffel Dresdnisches Maases mit 6. pf. uff Unsern Gränzen und an dem Orth, wo Wir solche Einnahme hinlegen werden, veraccisiret.

14. Von der Stärke, die von Weizen gefertigt, entrichtet der Verkäufer von dem Werth eines Rthlr. 1. Groschen.

15. Von einem Eymmer gemeinen Brandtwein entrichtet der Käufer 12. Groschen.

16. Was in diesem Unserm Mandat nicht deutlich benennet, und doch auch, wie hernach folget, der Accisen nicht befreyet ist, es habe Nahmen wie es wolle, davon haben Unsere Einnehmer die Accisen, denen Sorten nach, darunter sie gehörig, oder zum we-nigsten von einem Rthlr. 3. pf. einzufordern.

17. Alle diejenigen, sie mögen Soldaten, Bürger, oder wes Standes sonst seyn, welche vorher specificirte oder andere Früch-te, Waaren, Manufacturen und dergleichen einkauffen, wiederum verkauffen, verhandeln, oder sonst veralieniren, sollen nach dem vorgeschriebenen Taxe die geordnete Accis ohne Unterschied erle-gen.

18. Von Citronen, Pomeranzen, Chineser-Aepffeln, Au- stern, Muscheln, grossen Castanien, Sartellen, Kügischen Büt-ten, eingemachten Sachen, und von allem, was die Italiäner zum Verkauf führen, soll der Rthlr. dem Werthe nach, mit 3. pf. vergeben werden. Wären aber diese Waaren allbereit zu Leipzig mit 16. Groschen vom Hundert veraccisiret, so ist der Rthlr. all- hier in Supplementum mit 2. pf. zu vergeben, Wie denn

19. So viel diejenigen Waaren betrifft, welche die Handels- Leuthe und Krahmer in Mess- Zeiten zu Leipzig oder Raumburg einkauffen, an dem Orthe, wohin solche Waaren gebracht, und nach
der

der Elle, Maas oder Gewichte wiederum verkaufft werden, nach dem Rthlr. höher nicht dann mit 2. pf. jedoch vor der Abladung, veraccisiret werden sollen.

20. Von solcher Abgabe wollen Wir die Manufactur derer eingewessenen Künstler und Handwercks-Leute, wann im vorhergehenden nicht deutlich dieselbe mit etwas angesetzt, auch die Materialien zu vorhero veraccisiret seynd, aus Gnaden befreyen.

21. Ingleichen sollen Hüner, Gänse, Enten, Tauben, Vogel, Eyer, Butter, Käse, Garten-Sachen, Brau- und Brenn-Holz, so auff Wagen zugeföhret wird, item Heu und Stroh, davon befreyet seyn, Es wäre dann, daß solches auffgekauft und wieder verhandelt würde, das wäre von denen Pluffkauffern und Plushöckern dem Rthlr. nach mit 3. pf. zu veraccisiren.

22. So geniessen solcher Befreyung auch die Bücher, eingewachsener Wein, inländische Malze, und im Lande gebrauenes Bier, so wohl das geschlachte Vieh.

23. Ferner soll alles dasjenige, was an obig beschriebenen Waaren und Güthern einmahl durch die erste oder andere Hand veraccisiret, und gebührend bescheiniget werden mag, mit fernerer Abforderung des Accis nicht beschweret werden. Jedoch ist dieses von denen Ausländischen Accisen nicht zu verstehen, denn ob gleich diese in Leipzig oder Naumburg entrichtet, so ist dennoch der Handels-Mann und Kramer, der solche erkaufft, wie oben Num. 18. und 19. angemerket, anderweit nach dem Werth den Rthlr. mit 2. pf. zu vergeben schuldig. Und wie diese Accis-Steuer ohne Abbruch und Nachtheil Unsern alten Zoll-Geleits-Losungs-Waage-Gebühr, Jahr-Renthen und andern Regalien seyn soll: Also haben sich Unsere Vasallen, Bediente, Schöfser, Gleiths-Leuthe, und Rätthe in denen Städten hiernach zu richten; Die Accis-Einnehmer sich auch nach diesem Unserm Patent zu achten, dem nachzugehen, die Leute gütlich und bescheidenlich darauff zu weisen, niemanden vorsehlich, weder vor sich, noch durch die Straßen-Bereuter, darüber zu beschweren, Einem jedweden über die erlegte Accisen, ohne Entgeld, Zettel zustellen, darinnen deutlich zu specificiren des Abgebers Nahmen, die Waaren nach der Elle, Maas und Gewicht, und wie hoch die Veraccisirung geschehen, Diejenige Frey-Zettel auch, so die Krahmer, Handels- und Fuhr-Leuthe über die abgestattete Accisen an andern Orthen empfangen, von selbigem abzufordern, und nebst denen Registern zu Unserer Renth-Cammer einzuliefern,

Hin-

FK 2618

Hingegen jedoch keinen Unterschleiff zu verhängen, sondern da dergleichen vorkommt, die Verdächtige anfangs mit der Visitation zu bedrauen, und da es nicht verfänget, mit Anhaltung der Waaren, und da der Unterschleiff sich findet, mit Contrabandiren zu verfahren, wann es der Wichtigkeit, die Sache an Uns zu bringen, und Bescheides darauff zu gewarten, Worben eines ieden Orths Obrigkeit auch selbst dieses Werck zu fördern, und in Auffnehmen bringen zu helfen, ihme treulich angelegen seyn lassen, und denen verordneten Einnehmern oder Straßen-Be-reutern, auff ihr Ansuchen, die Hand biethen wird.

Damit aber dergleichen verhütet bleiben möchte, So wer-den alle und jede Handels-Leuthe, Krahmer, sowohl Fuhr-Leu-the und männiglich, wer etwas an ermelten Land-Accisen abzu-geben schuldig, hiermit ernstlich gewarnet, daß sie die bey ihnen vorhandene Waaren ihren Pflichten und Gewissen nach recht an-sagen, und davon nichts unterschlagen sollen; Wie dann dieje-nigen, so solchen zuwieder handeln, und dieses Unser öffentliches Ausschreiben mit Verschweigung, Unterschlagung, Verfährung der Straßen, und mit anderer Partierererey aus Augen setzen wer-den, unnachbleiblich zur Straffe gezogen, und das Verschwiege-ne und Unterschlagene zum Contraband verfallen seyn soll, das von dann einen Theil Unser Fiscus, den andern des Orths Obrige-keit, worunter verbrochen, den dritten der Einnehmer, und den vierdten derjenige, so solchen Unterschleiff kund gethan, zu gewar-ten hat.

An dem geschiehet Unser ernster Will und Meynung. Zu
Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauff drucken las-
sen, Geben zu Dresden, den 9. Martii, Anno 1682.

Werthe nach, 3. pf. Es wäre denn, daß solche Waare außer Un-
 ser Chur-Fürstenthum verschickt, und nicht allhier behandelt wür-
 de, Auf solchen Fall ist der Accis, wo die Waaren gepacket o-
 der geladen, als ein Mann, Wircker und

2. Von dem
 delt werden, ist
 an Accis zu erleg
 weise aus dem L
 laden abzustatte
 Versendung ges

3. Von gen
 guter und kostba
 giebt der Handel
 3. pf. Hingegen
 schicket wird, so i
 laden zu vergnü

4. Von seide
 Seiden in Unsern
 da giebt der Kr
 Rthlr. 2. pf. S
 werden, wäre es
 cis an dem Orthe

5. Von silber
 Gallonen, Sch
 Gold und Silber
 mesliret, giebt de
 Lande verschicket

6. Von gold
 verguldet oder w
 giebt der Käuffe
 schmied solche W
 Schuldigkeit dav
 entrichten.

7. Von den
 Bley, Messing, C
 Wasser, Schwefel, Weinstem, Koblent, blaue Farbe, Salpeter,
 Pulver, Glas, und woran es ist, giebet der Käuffer zum Accis
 vom Rthlr. 3. pf. Wann aber etwas alsofort aus dem Gebürge
 und sonst an auswärtige Kauff-Leuthe und Factores verschicket
 wird,



Stückweise verhan
 hs vom Käuffer 2. pf.
 her die Tuche Partien-
 ie Accis bey dem Auf-
 m Käuffer, an den die

archent, so wohl von
 d dergleichen Sorten,
 m Rthlr. des Werths
 n aus dem Lande ver-
 versendet, bey dem Auf-

orten, und was von
 t oder gemacht wird,
 r solches kaufft, vom
 iber Landes versendet
 i halten, und der Ac-
 et, zu bezahlen.

Borten, Franken,
 r-Arbeit, es sey von
 der andern Dingen
 und da es aus dem
 so es versendet.

Silber = Geschirr,
 und Silber-Arbeit,
 endet aber der Gold-
 der Abschickung, die
 thlrs. mit 3. pf. zu

Mineralien, als Zinn,
 en Alaun, Kupffer-
 Wasser, Schwefel, Weinstem, Koblent, blaue Farbe, Salpeter,
 Pulver, Glas, und woran es ist, giebet der Käuffer zum Accis
 vom Rthlr. 3. pf. Wann aber etwas alsofort aus dem Gebürge
 und sonst an auswärtige Kauff-Leuthe und Factores verschicket
 wird,